

Iris Riepenhausen, Martin Burose, Martin Becker, Mindener Str. 4,
Marc, Marion, Sarah, Heinz-Werner und Giesela Ingelmann, Oelinger Straße 4,
Gabi und Ronald Klenke, Oelinger Str. 5,
Tobias Bente, In der Hegge 12,
Christiane Klas, Joachim Thater-Klas, Ringstr. 5,
Christoph Wonneberger, Im Wiehagen 15,

alle 49163 Bohmte

An das
**Staatliche Gewerbeaufsichtsamt
Oldenburg
Theodor-Tantzen-Platz 8
26122 Oldenburg**

Und die
**Gemeinde Bohmte
Bremer Straße 4
49163 Bohmte**

Kopie an das
**Niedersächsische Ministerium für Umwelt,
Energie und Klimaschutz
Referat 33, Herrn Gregorzewski
Archivstr. 2
30169 Hannover**

**Einwände im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung zum Genehmigungsverfahren
der Biomethanganlage der NDEnergie GmbH & Co. KG, Bohmte
- 2. Teil -**

Bohmte, 19.8.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

nachdem wir in unseren Einwänden vom 26.7.2024 zum Bau einer Biomethanganlage in Bohmte kritisiert hatten, dass die angekündigten Materialien nicht vollständig auslagen, hatte das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt in Oldenburg (GAA-OI) Materialien nachgereicht und uns eine Frist bis zum 19.8.2024 eingeräumt, um darauf zu reagieren.

Wir halten diese Frist für zu kurz und die Materialien insgesamt für zu umfangreich, um umfassend darauf reagieren zu können. Wir können daher nur unseren derzeitigen Erkenntnisstand vorstellen und verweisen auf den geplanten Erörterungstermin am Mittwoch, 28.08.2024 ab 10:00 Uhr in Bohmte, um eventuelle weitere Erkenntnisse vorzutragen. Wir weisen auch darauf hin, dass die Uhrzeit für die arbeitende Bevölkerung sehr ungünstig ist und regen eine Verlegung auf den Abend an.

Trotz der Fülle der Materialien (3 Aktenordner plus Zusatzmaterial online) sind die Informationen gering. So vermissen wir immer noch eine Energie- bzw. Klimabilanz des gesamten Projekts einschließlich Bauaufwand, Eigenverbrauch, sowie An- und Abtransporte, um beurteilen zu können, ob das Projekt tatsächlich im Sinne der Allgemeinheit ist oder nur der Gewinnorientierung des Betreibers dient und lediglich eine Umdeklarierung der Entsorgung von Mist und Gülle darstellt.

Wir vermissen auch eine Einordnung des Projekts in die Struktur der vorhandenen und geplanten Biogasanlagen, in die Struktur der Erzeugung von Gülle und Mist, sowie in den Nährstoffbedarf der Landwirtschaft. Es macht wenig Sinn, wenn Roh- und Reststoffe über weite Strecken transportiert werden müssen und sich die Biogasanlagen gegenseitig kanibalisieren. Es macht ebenso wenig Sinn, wenn durch ein Überangebot an Entsorgungskapazitäten Anreize für die industrielle Tiermast gesteigert werden. Die Probleme der industriellen Tiermast werden dadurch ja nicht geringer. Im Gegenteil. Wir sehen da auch die Landesregierung in der Pflicht.

Wir vermissen auch eine grundsätzliche Stellungnahme zum geplanten Konzept bzw. eine Beurteilung der Biomethangas-Herstellung. Biomethan als Ersatz für Erdgas ist vergleichbar mit E-Fuel als Ersatz für Benzin. Beide Konzepte haben das Problem, dass ihre Herstellung erhebliche Energiemengen verbraucht, die sinnvoller Weise und besser direkt vor Ort eingesetzt werden sollten, in diesem Fall als lokale Biogasanlage beim Rohstoff-Erzeuger mit Kraft-Wärme-Kopplung. In der hier geplanten Biomethangas-Variante sehen wir erhebliche Nachteile gegenüber anderen Biogas-Verwertungskonzepten. Eine Bewertung dieses Konzepts halten wir für dringend erforderlich!

Das Fehlen dieser Bewertung ist umso ärgerlicher, als dass der Antragsteller mit dem Hinweis auf eine nationale Gasmangellage durchaus auf übergeordnete Strukturen Bezug nimmt. Allerdings nur auf ausgewählte, die er in seinem Sinne interpretiert. Die erwähnte Gasmangellage, auf die sich vor allem der vorzeitige Baubeginn beruft, ist – wenn sie überhaupt existierte – zwei Jahre her. Im August 2022 stoppte Russland die Erdgaslieferungen durch die Ostsee, was zu einer Fülle von Maßnahmen führte. Heute sind die Gasspeicher zu 90% gefüllt, die Preise sind auf einem Niveau, das vor 10 Jahren üblich war und der Gasimporteur uniper hat seine Gewinnprognosen aktuell wieder einmal angehoben. Die „Alarmstufe des Notfallplans“ der Bundesregierung hat sich erledigt.

Trotzdem beruft sich der Antrag auf ebendiese Gasmangellage in einem juristischen Gutachten, das die Autoren aber „Memorandum“ nennen, vermutlich, um Schadensersatzforderungen zu vermeiden. Wir halten dieses Vorgehen für peinlich und entlarvend, denn entweder stehen die Autoren zu ihrem Werk und bezeichnen ihr Gutachten auch so, oder sie vertrauen ihm selbst nicht.

Wir kritisieren auch, dass in den nachgereichten Materialien zwar Konflikte, aber nicht deren Behebung gezeigt werden. So lehnte der Landkreis Osnabrück in seinem Schreiben vom 17.7.2023 eine Genehmigung des Projekts wegen verstärkter Stickstoffimmissionen ab und forderte diverse Nachbesserungen. Ob und wie diese erreicht wurden, lässt sich aus den Materialien nicht erkennen. Eine Beurteilung ist daher nicht möglich. Ebenso bei dem Einwand der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung. Beide Stellungnahmen stehen dem Projekt entgegen, trotzdem wurde eine vorläufige Genehmigung erteilt.

Wir können das nicht nachvollziehen und halten daher unseren Einwand aufrecht, dass das Beteiligungsverfahren nicht ordnungsgemäß und einseitig im Sinne des Antragstellers durchgeführt worden ist. Die Beteiligung der Öffentlichkeit war / ist mangelhaft. Insbesondere, dass das GAA dem Antragsteller ermöglicht hat, unsere Korrespondenz mitzulesen, ist inakzeptabel!

Im Antrag wird behauptet, einen Sicherheitsabstand von 200 m zu Schutzobjekten einzuhalten. Diese Größe ergebe sich aus Empfehlungen der Kommission für Anlagensicherung (KAS) und § 62 (1), Satz 5 der Niedersächsischen Bauordnung.

Die Behauptung ist mehrfach falsch:

- § 62 (1), Satz 5 der Niedersächsischen Bauordnung gibt es nicht!
- Der zitierte Leitfaden der KAS geht von einer „normalen“ Biogasanlage mit einer Methan-Konzentration im Biogas von 75 Vol.-% aus. Hier ist allerdings eine „Biomethanganlage“ geplant, die höhere Methankonzentrationen, vor allem aber ganz erheblich höhere Drücke erreicht, was Auswirkungen auf Explosionsgefahren und mögliche Schadensgrößen hat. Was nicht nur den Sicherheitsabstand vergrößert, sondern sich auf das Sicherheitskonzept insgesamt auswirkt. Wir stellen das Konzept daher infrage und fordern eine Überarbeitung.
(„Die untere und obere Explosionsgrenzen des Biogases sind vorrangig von der Methankonzentration abhängig. Wird konservativ die größte in der Literatur angegebene Methan-Konzentration von 75 Vol.-% angenommen, ...“ Kommission für Anlagensicherheit (KAS) Hg: Arbeitshilfe Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS-18. 2. überarbeitete Fassung, Bonn 2015, S.3).

- Innerhalb des 200-m-Umkreises befinden sich entgegen der Behauptung durchaus schützenswerte Objekte. Darunter drei Wohnhäuser, eine Bundesstraße und eine Bundeswasserstraße. Die im Antrag angegebenen Einschränkungen, wonach für eine Schutzwürdigkeit eine Gesamtgrundfläche von 5.000 m² oder öffentliche Zugänglichkeit erforderlich seien, ist im dafür angeführten § 62 (1), Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung, **NICHT** belegt. Davon unabhängig: Bundeswasser- und Bundesstraße **SIND** öffentlich zugänglich.

6.2.2 Ausbreitungsbetrachtungen

Die Arbeitshilfe „Szenarienspezifische Fragestellungen zum Leitfaden KAS 18“ (das KAS-32 Papier auf S. 5, 6) empfiehlt für Anlagen, deren Foliengasspeicher mittels fest verschraubter Foliengasspeicher ausgerüstet werden, einen Abstand von 200 m zu Schutzobjekten.

Im Folgenden wird erläutert, dass der Achtungsabstand von 200 m gegenüber benachbarten Schutzobjekten gemäß § 62 (1) Satz 5 Niedersächsische Bauordnung eingehalten wird.

Benachbarte Schutzobjekte im Sinne des § 62 (1) Satz 4 NBauO sind

1. dem Wohnen dienende Nutzungseinheiten von insgesamt mehr als 5.000 m² Grundfläche oder
2. öffentlich zugängliche bauliche Anlagen, die von mehr als 100 Besucherinnen und Besucher gleichzeitig genutzt werden können.

Weiterhin sind Schutzobjekte im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu berücksichtigen. Benachbarte Schutzobjekte gemäß §3 (5d) BImSchG sind ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienende Gebiete, öffentlich genutzte Gebäude und Gebiete, Freizeitgebiete, wichtige Verkehrswege und unter dem Gesichtspunkt des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete.

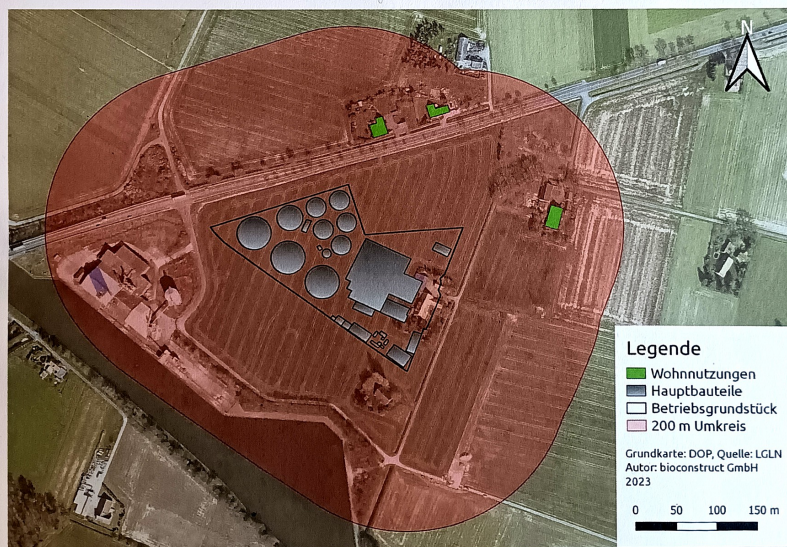


Abbildung 1: Umgebung des Anlagengeländes

Es sind keine Ausweisungen von Wohngebieten im Nahbereich (200 m) um den Anlagenstandort vorhanden. Die Zufahrt zur Anlage erfolgt über die Donaustraße des Gewerbegebietes mit Anschluss an die Bundesstraße. Diese Straßen werden jedoch nicht als wichtiger Verkehrsweg im Sinne des §3 (5d) BImSchG eingestuft. Es befinden sich ebenfalls keine öffentlich zugänglichen baulichen Anlagen oder Freizeitgebiete in diesem Abstand zur Biogasanlage.

Im nachbarschaftlichen Umfeld der Anlage befinden sich innerhalb des Achtungsabstandes von 200 m Radius drei Wohnhäuser. Nordöstlich befindet sich eine Hofstelle mit Wohnhaus in einer Entfernung von mehr als 130 m und nördlich der B 51 in mind. 70 m ein Wohnhaus, ein weiteres folgt in mehr als 130 m. Weiterhin befindet sich in mind. 50 m südlicher Richtung ein denkmalgeschütztes Haus in Einzellage, dass der Hafen Wittlager Land GmbH gehört; eine Wohnnutzung ist dort nicht mehr vorgesehen. Der Mittellandkanal verläuft mind. 100 m südlich. Die Ortschaft von Stirpe (Bohmte) beginnt in ca. 1,0 km östlicher Entfernung.

Weitere im Sinne des Naturschutzes besonders wertvolle oder besonders empfindliche Gebiete sind ebenfalls im nahen Umfeld bis 200 m zur Anlage nicht vorhanden.

Damit wird aus Sicht des Verfassers der angemessene Sicherheitsabstand bzw. der Achtungsabstand eingehalten.

Die Schlussfolgerung, dass der Sicherheitsabstand dennoch eingehalten werde, ist nicht nachvollziehbar.

Selbst bei einem 200-m-Sicherheitsabstand, müssen sich die Gemeinde Bohmte und der Landkreis Osnabrück als Gesellschafter der Hafen-Wittlager-Land GmbH darüber im Klaren werden, dass sich das gesamte Hafengebiet innerhalb dieses Sicherheitsabstands befindet, was Auswirkungen auf die Vermarktung der Flächen haben wird. Wir fordern Kreis und Gemeinde auf, sich ausdrücklich dazu zu äußern.

Im Verwertungskonzept werden Gärreste als „organischer Dünger“ beschrieben (S.5). Auf S. 4 wird hingegen behauptet, dass im 70-tägigen Vergärungsprozess ein „nahezu vollständiger Abbau der organischen Bestandteile“ stattfindet. -?-

Im Verwertungskonzept S. 3 wird eine Positivliste von Rohstoffen aufgezeigt, die als Substrate verwendet werden können. Wir fordern auch eine Negativliste von Stoffen, die **NICHT** in die Anlage geraten dürfen (verkeimtes Material, Schlachtabfälle etc.).

Wir halten unsere Einwände vom 26.7.2024 aufrecht.

Freundliche Grüße